

gramme, Pläne und Haushaltspläne die Geschlechterperspektive deutlich sichtbar berücksichtigen;

15. *bekräftigt* die vorrangige und wesentliche Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die zentrale Rolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter;

16. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel 2005 eingegangene Verpflichtung zur vollen und wirksamen Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 und verweist gleichzeitig auf den fünften Jahrestag der Annahme dieser Resolution und die offenen Aussprachen im Rat über Frauen und Frieden und Sicherheit;

17. *anerkennt* die wichtige Rolle von Frauen bei der Konfliktprävention und -lösung und bei der Friedenskonsolidierung und fordert die Regierungen und das System der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, weitere Schritte zu unternehmen, um die Integration der Geschlechterperspektive und die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an allen Maßnahmen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit zu gewährleisten und ihre Rolle bei der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen auszuweiten, so auch durch die Ausarbeitung nationaler Aktionspläne und Strategien;

18. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen auf, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, wie die Kommission für die Rechtsstellung der Frau in der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung¹¹⁰ bekräftigte, unter anderem durch die Tätigkeit des Büros der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und der Abteilung Frauenförderung sowie durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält;

19. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt "Frauenförderung" sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse

und bewährte Verfahrensweisen enthält, sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Umsetzung zu empfehlen.

RESOLUTION 60/141

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/505 und Corr.1, Ziff. 46)¹¹¹.

60/141. Mädchen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/156 vom 22. Dezember 2003 und alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich der vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

in Bekräftigung der Gleichberechtigung von Frau und Mann, die unter anderem in der Präambel zur Charta der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹² und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹¹³ verankert ist,

unter Hinweis auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich der Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹¹⁴ beziehungsweise betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie¹¹⁵

¹¹¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

¹¹² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBl. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

¹¹³ Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBl. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

¹¹⁴ Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: dBGBl. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBl. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

¹¹⁵ Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Deutsche Übersetzung: öBGBl. III Nr. 93/2004.

¹¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁶,

in Bekräftigung der am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁷ und der sich auf Mädchen beziehenden Verpflichtungen in dem am 16. September 2005 verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005¹¹⁸,

sowie in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder "Eine kindergerechte Welt"¹¹⁹ und der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids "Globale Krise – Globale Antwort", die auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedet wurde¹²⁰,

ferner in Bekräftigung aller weiteren sich auf Mädchen beziehenden Ergebnisse der großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen sowie ihrer fünfjährigen und zehnjährlichen Überprüfungen, einschließlich der Erklärung¹²¹ und der Aktionsplattform von Beijing¹²², die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹²³, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹²⁴ und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung¹²⁵, sowie unter Begrüßung der Erklärung, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau am 4. März 2005 auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedete¹²⁶,

in Bekräftigung des auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplans von Dakar¹²⁷,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die Normen für die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung zu stärken, sowie in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch¹²⁸ und anderen Politiken und Verhaltenskodexen, die das System der Vereinten Nationen zur Verhinderung solcher Fälle und zu ihrer Bekämpfung entwickelt hat,

sowie anerkennend, dass es notwendig ist, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen,

zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung ihrer Rechte, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und Nahrung sowie zu Gesundheitsversorgung bei körperlichen und psychischen Krankheiten haben und dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt und schädlichen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, der Vergewaltigung, dem Inzest, der verfrühten Heirat, der Zwangsheirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der weiblichen Genitalverstümmelung werden,

sowie zutiefst besorgt darüber, dass Mädchen zu den am schwersten betroffenen Opfern von Armut, Krieg und bewaffneten Konflikten gehören und aus diesem Grund ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

besorgt darüber, dass Mädchen außerdem Opfer von Vergewaltigung, sexuell übertragbaren Krankheiten und zunehmend auch des HI-Virus werden, wodurch ihre Lebensqualität ernsthaft beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung, Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt sind,

betonend, dass die Anfälligkeit von Jugendlichen, insbesondere Mädchen, für vermeidbare Krankheiten, insbesondere HIV/Aids-Infektion und sexuell übertragbare Krankheiten, drastisch verringert wird, wenn sie besseren Zugang zu Aufklärung, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, erhalten,

besorgt über die wachsende Zahl von Haushalten, denen Kinder vorstehen, insbesondere verwaiste Mädchen, namentlich auch durch die HIV/Aids-Pandemie zu Waisen gewordene Mädchen,

zutiefst besorgt darüber, dass Frühschwangerschaften und der eingeschränkte Zugang zu einer Versorgung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, ein-

¹¹⁶ Resolution 55/25, Anlage II. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; öBGBI. III Nr. 220/2005.

¹¹⁷ Siehe Resolution 55/2.

¹¹⁸ Siehe Resolution 60/1.

¹¹⁹ Resolution S-27/2, Anlage.

¹²⁰ Resolution S-26/2, Anlage.

¹²¹ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4-15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html.

¹²² Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html.

¹²³ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

¹²⁴ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

¹²⁵ *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6-12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtozentw/socsum/socsum6.htm>.

¹²⁶ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7 und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-dec-2005-232.pdf>.

¹²⁷ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

¹²⁸ ST/SGB/2003/13.

schließlich bei geburtshilflichen Notfällen, zu einem häufigen Auftreten von Fisteln sowie zu hoher Müttersterblichkeit und -morbidity führen,

davon überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, vielfältige Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in allen Menschenrechtsübereinkünften, namentlich in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹¹³ und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹¹², gewährleistet werden, in vollem Umfang umgehend verwirklicht werden müssen und dass diese Übereinkünfte von allen Staaten ratifiziert werden müssen;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹²⁹ und der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes^{114,115} beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und Gesetzesreformen einzuleiten, um sicherzustellen, dass Mädchen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt wahrnehmen können, und wirksame Schritte gegen Verletzungen dieser Rechte und Freiheiten zu unternehmen;

4. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auf bilateraler Ebene und zusammen mit internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums¹²⁷, insbesondere die Beseitigung geschlechtsspezifischer Disparitäten bei der Grund- und Sekundarschulbildung bis zum Jahr 2005, zu verwirklichen und zu diesem Zweck die Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und bekräftigt die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹¹⁷ enthaltene diesbezügliche Verpflichtung;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing¹³⁰ genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Verwirklichung der in der Aktionsplattform von Beijing¹²² festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, gegebenenfalls auch durch die Verstärkung der nationalen Mechanismen zur Durchführung von Politiken und Programmen zu Gunsten von Mädchen, und in einigen Fällen die Koordinierung zwischen den

für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen verantwortlichen Institutionen zu verbessern, wie in den Weiteren Maßnahmen und Initiativen angegeben;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die sicherstellen, dass eine Ehe nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, sowie Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, und das Heiratsmindestalter gegebenenfalls anzuheben;

7. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sie mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und dem Übereinkommen über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau eingegangen sind, und die Zusage zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"¹²³ und der siebenundzwanzigsten Sondertagung über Kinder¹¹⁹ einzuhalten;

8. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Gleichstellung der Geschlechter und den gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten wie Bildung, Ernährung, Gesundheitsversorgung, namentlich auf dem Gebiet der sexuellen und der reproduktiven Gesundheit, Impfungen und Schutz vor den Krankheiten, die Hauptursachen der Sterblichkeit sind, zu fördern und die Geschlechterperspektive in alle Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren;

9. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt und der Ausbeutung schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der weiblichen Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Menschenhandel und Zwangsarbeit, und altersgerechte, sichere und vertrauliche Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Opfer von Gewalt sind;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die weit verbreitet werden und Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso vorgeben sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen und der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel;

¹²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBL. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000.

¹³⁰ Resolution S-23/3, Anlage.

11. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, einzeln und gemeinsam die Aktionsplattform von Beijing, insbesondere die strategischen Ziele, die sich auf Mädchen beziehen, und die Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing weiter umzusetzen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass Mädchen das Recht der Kinder, sich entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu äußern und an allen sie betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken, in vollem Umfang und gleichberechtigt wahrnehmen können;

13. *ist sich dessen bewusst*, dass eine beträchtliche Zahl von Kindern, namentlich Waisen, Straßenkinder, binnenvertriebene Kinder und Flüchtlingskinder, vom Kinderhandel sowie von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung betroffene sowie inhaftierte Kinder, ohne elterliche Unterstützung leben, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zur Unterstützung dieser Kinder sowie der Institutionen, Einrichtungen und Dienste, die sie betreuen, zu treffen und die Fähigkeit der Kinder, sich selbst zu schützen, aufzubauen und zu stärken;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Umsetzung nationaler Politiken und Strategien den Bedürfnissen verwaister Mädchen gerecht zu werden, mit dem Ziel, Regierungen, Familien und Gemeinwesen besser in die Lage zu versetzen, ein unterstützendes Umfeld für Aids-Waisen und mit HIV infizierte und von HIV/Aids betroffene Mädchen und Jungen zu schaffen, so auch durch die Bereitstellung einer geeigneten Beratung und psychosozialen Unterstützung, und indem sichergestellt wird, dass sie eine Schule besuchen und gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu Unterkunft, guter Ernährung sowie Gesundheits- und Sozialdiensten haben, und Waisen und gefährdete Kinder vor allen Formen des Missbrauchs, der Gewalt, der Ausbeutung, der Diskriminierung, des Menschenhandels und des Verlusts von Erbschaften zu schützen;

15. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz der von bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen betroffenen Mädchen zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell übertragbaren Krankheiten wie beispielsweise HIV/Aids, vor geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich Vergewaltigung und sexuellem Missbrauch, vor sexueller Ausbeutung, Folter, Entführung und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei der Leistung humanitärer Hilfe sowie bei Prozessen der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Rehabilitationshilfe und der Wiedereingliederung auf die besonderen Bedürfnisse der von bewaffneten Konflikten betroffenen Mädchen einzugehen;

16. *beklagt* alle Fälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Frauen und Kindern, insbesondere Mädchen, in humanitären Krisensituationen, namentlich auch die Fälle, in die humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte verwickelt sind;

17. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte des Kindes zu achten, zu schützen und zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten, und fordert die Ergreifung von Sonderinitiativen, um allen Rechten und Bedürfnissen der von bewaffneten Konflikten betroffenen Mädchen gerecht zu werden;

18. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von altersgerechtem und geschlechtsspezifischem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

19. *fordert* die Staaten, die internationalen und die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, alle erforderlichen Ressourcen, Unterstützungsmaßnahmen und Anstrengungen zu mobilisieren, um die in der Aktionsplattform von Beijing und den Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing enthaltenen Gesamtziele, strategischen Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

20. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, die Weltgesundheitsorganisation, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, bei Landeskooperationsprogrammen im Einklang mit den nationalen Prioritäten, so auch über den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

21. *ersucht* alle Menschenrechtsvertragsorgane, besonderen Verfahren und anderen Menschenrechtsmechanismen der Menschenrechtskommission und ihrer Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

22. *betont*, dass es geboten ist, eine sachbezogene Bewertung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing unter dem Blickwinkel aller Lebensphasen durchzuführen, um Lücken und Hindernisse im Umsetzungsprozess aufzuzeigen und weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform auszuarbeiten;

23. *ersucht* die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass bei der Verhütung und Bekämpfung von HIV/Aids Mädchen, die mit dem HIV infiziert beziehungsweise von HIV/Aids betroffen sind, einschließlich jugendlicher Mütter, besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteil wird;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, durch eine drastische Erhöhung der Ressourcen auf allen Ebenen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitssektor, junge Menschen, insbesondere Mädchen, zum Erwerb der Kenntnisse, Einstellungen und Kompetenzen zu befähigen, die sie benötigen, um HIV/Aids zu verhüten und das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, zu genießen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich schwerpunktmäßig auch mit dem Problem der Fisteln befasst, unter Heranziehung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen dieser Resolution auf das Wohl von Mädchen zu bewerten.

RESOLUTION 60/142

Verabschiedet auf der 64. Plenarsitzung am 16. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/506 und Corr.1, Ziff. 12)¹³¹.

60/142. Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt

Die Generalversammlung,

eingedenk dessen, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte im Jahr 1993 in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹³² die den indigenen Völkern innewohnende Würde und ihren einzigartigen Beitrag zur Entwicklung und Pluralität der Gesellschaft anerkannte und das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ihr wirtschaftliches, soziales und kulturelles Wohlergehen und für den Genuss der Früchte einer nachhaltigen Entwicklung nachdrücklich bekräftigte,

in Bekräftigung der Entschlossenheit der Staaten, bei der Förderung der Menschenrechte der indigenen Völker der Welt auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene sowie auf den Gebieten der Kultur, der Bildung, der Gesundheit, der Umwelt sowie der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung weitere Fortschritte zu erzielen,

erneut erklärend, dass die Staaten im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte positive Schritte unternehmen sollen, um die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten indigener Völker auf gleichberechtigter und nichtdiskriminierender Grundlage und unter Anerkennung des Wertes und der Vielfalt ihrer unterschiedlichen Identitäten, Kulturen und Gesellschaftsformen sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/163 vom 21. Dezember 1993, in der sie die Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, beginnend am 10. Dezember 1994, verkündete, mit dem Ziel, die internationale Zusammenarbeit zur Lösung von Problemen zu verstärken, denen sich indigene Bevölkerungen auf Gebieten wie den Menschenrechten, der Umwelt, der Entwicklung, der Bildung und der Gesundheit gegenübersehen,

eingedenk der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³³ und in dem Entwurf des Aktionsprogramms für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt¹³⁴ enthaltenen Ziele, die miteinander verknüpft sind und in ihrer Gesamtheit Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensstandards der indigenen Völker fördern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/174 vom 20. Dezember 2004, in der die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt 2005-2014 verkündet wurde,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an den Koordinator der Zweiten Dekade, den Untergeneralsekretär für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten, für die Ausarbeitung eines konkreten Aktionsprogramms, das auf der Grundlage einer gleichberechtigten Mitwirkung und Partnerschaft zwischen allen beteiligten Akteuren im Verlauf der Dekade durchgeführt werden soll,

sich dessen bewusst, dass sie den Koordinator in ihrer Resolution 59/174 ersuchte, sein Mandat in voller Zusammenarbeit und in vollem Benehmen unter anderem mit dem Ständigen Forum für indigene Fragen, anderen zuständigen Organen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wahrzunehmen,

eingedenk der Notwendigkeit, nach Bedarf auch weiterhin normsetzende Aktivitäten zu Fragen von besonderem Interesse für indigene Völker zu entfalten,

mit dem Ausdruck ihres Dankes für alle Beiträge und Vorschläge, die während der Arbeit am Entwurf des Aktionsprogramms für die Zweite Dekade unterbreitet wurden, sowie unter gebührender Würdigung der Beiträge, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Arbeitsgruppe für indigene Bevölkerungsgruppen der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zum Entwurf des Aktionsprogramms geleistet haben,

¹³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Honduras, Island, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Ungarn, Uruguay und Venezuela (Bolivianische Republik).

¹³² A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

¹³³ Siehe Resolution 55/2.

¹³⁴ A/60/270, Abschn. II.